

**tennisfreunde
kirchheim
heimstetten e.v.**



TFKH Geschäftsstelle: 85551 Kirchheim
Horst Kerber, Rupprechtstr. 2; Tel: (089) 9035740

Satzung

Präambel

Die Vereinsordnung regelt die über die Satzung hinausgehenden Aufgaben und Pflichten der einzelnen Mitglieder des Vereins.

Mit der Geschäftsordnung werden die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und mit der Spielordnung der geregelte Spielbetrieb festgelegt.

Der Vorstand gibt sich die Aufgabe, den Bestand des Vereins über die Existenz der Plätze am Henschelring hinaus zu sichern. Der Vorstand bemüht sich, vor Ablauf der Pacht mit der Gemeinde Kirchheim schon rechtzeitig mit den Planungen für einen endgültigen Standort unseres Vereins zu beginnen.

Erklärtes Ziel ist, möglichst allen unseren Mitgliedern eine langfristige, aktive sportliche Betätigung in Kirchheim zu bieten.

- Der Vorstand -

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: "Tennisfreunde Kirchheim-Heimstetten" (e.V.) (Abkürzung TFKH). Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in 85551 Kirchheim und ein Geschäftsjahr, das gleich dem Kalenderjahr ist. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden keine Anteile aus diesen Einnahmen und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder Antragsteller kann Mitglied werden, Anträge von Kirchheimer Bürgern haben Vorrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, ist der Betroffene berechtigt, die ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Auflösung des Vereins
- 2) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer dreimonatigen Frist zum Endes des Geschäftsjahres
- 3) wenn der Vorstand den Ausschluss beschließt, weil das Mitglied trotz Mahnung
 - mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - wiederholt in grober Weise gegen die Satzung oder gegen den Vereinszweck verstoßen hat.

Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und die Umlagen zu bezahlen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 6.1) die Mitgliederversammlung
- 6.2) der Vorstand
- 6.3) die Jugendordnung im Verein

zu 6.1 die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, bei Satzungsänderungen auch der volle Wortlaut der Änderung. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin ergehen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) Satzungsänderungen (ausgenommen Änderungen des § 2, die zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes bedürfen)
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- e) Genehmigung des Etats für das neue Geschäftsjahr
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- g) eingebrachte Anträge.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit; für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

Die Ausnahmevorschrift des § 9 über die Auflösung des Vereins bleibt unberührt.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn 10 % des Mitgliederbestandes dies verlangen.

zu 6.2 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassenwart
- Sportwart
- Vereinsjugendleitung (Jugendwart)

Der 1. Vorstand ist einzelvertretungsbefugt; der 2. Vorstand vertritt gemeinsam mit einem der weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt Zuwahl durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften (einschließlich Aufnahme von Belastungen) und Geschäften über € 2556,- führt der Vorstand die dem Vereinszweck dienenden Geschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Etats. Zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie für Rechtsgeschäfte mit einem Wert über € 2556,- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Über die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

zu 6.3 **Die Jugendordnung im Verein**

6.3.1 Der Verein Tennisfreunde Kirchheim Heimstetten e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechend Fachverbände an.

6.3.2 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

6.3.3 **Aufgaben der Vereinsjugend**

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

6.3.4 **Organe**

Die Organe sind:
der Vereinsjugendtag
die Vereinsjugendleitung

6.3.5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr),
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muß bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in Punkt 6.3.6 entsprechende Anwendungen.

6.3.6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stv. Vorsitzenden
- dem Vereinsjugendsprecher oder die Vereinsjugendsprecherin,
- Beisitzern.

b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

6.3.7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen, im Falle der Richtigkeiten zu bescheinigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen sind dem Vorstand zu melden.

§ 8 Wahlordnung

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer sind in freier und in der Regel in offener Wahl durchzuführen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuß geleitet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzender, Beisitzer, Protokollführer). Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung benannt; er ernennt einen Beisitzer und einen Protokollführer. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für den Vorstand kandidieren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit in zwei Wahlgängen entscheidet das Los. Die Kassenprüfer werden auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 des Mitgliederbestandes anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf in jedem Falle einer 3/4-Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Verwendungsbeschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

Kirchheim, den 17. März 2008